

Nachstehend findet sich eine **deutschsprachige Übersetzung der Zusammenfassung** („Executive Summary“) des **Berichts der OCED-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen zu Phase 4 betreffend Österreich** (OECD 2024, *Implementing the OECD Anti-Bribery Convention Phase 4 Report: Austria*, https://www.oecd.org/en/publications/implementing-the-oecd-anti-bribery-convention-phase-4-report-austria_07a7d515-en.html). Im Fall einer Abweichung zwischen dem englischen Originaltext und der Übersetzung gilt der Originaltext als maßgeblich.

Zusammenfassung

Dieser Phase 4-Bericht der OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr bewertet die Umsetzung der Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und damit zusammenhängender Instrumente durch Österreich und spricht Empfehlungen aus. Der Bericht geht detailliert auf die Erfolge und Herausforderungen Österreichs ein, auch bei der Vollziehung seiner Gesetze zur Bekämpfung von Auslandsbestechung, sowie auf die Fortschritte seit der Phase-3-Evaluierung im Jahr 2012.

Die Arbeitsgruppe lobt Österreich für die Fortschritte bei der Verfolgung von Auslandsbestechung seit Phase 3. Es wurden mindestens zehn Ermittlungen wegen Auslandsbestechung eingeleitet und sieben Verfahren wurden durch Gerichtsverfahren abgeschlossen, in denen Österreich erstmals natürliche Personen wegen Auslandsbestechung verurteilte. Darüber hinaus sind in Österreich derzeit drei Ermittlungs- und zwei Gerichtsverfahren anhängig. Österreich hat auch die Ressourcen und die Expertise der auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Strafverfolgungsbehörden erheblich erweitert, unter anderem durch die Verbesserung ihrer Fähigkeiten, große Mengen digitalisierter Daten in Strafverfahren zu verarbeiten und zu analysieren. Österreichs Praxis bei der Bereitstellung und Beantragung von Rechtshilfe in Strafsachen hat sich verbessert. Auch Österreichs Regime zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde maßgeblich geändert.

Trotz dieser positiven Entwicklungen gibt der allgemeine Stand der Verfolgung von Auslandsbestechung jedoch Anlass zur Sorge in Bezug auf die folgenden wichtigen Punkte. In Gerichtsverfahren wegen Auslandsbestechung kam es zu einer hohen Anzahl von Freisprüchen. Dies könnte auf wiederkehrende Probleme bei der Auslegung des Straftatbestands der Auslandsbestechung zurückzuführen sein. Insbesondere wurde in bestimmten Gerichtsentscheidungen der strafrechtliche Begriff der Bestechung für eine „pflichtwidrige“ Handlung so ausgelegt, dass der Nachweis von Tatbestandsmerkmalen erforderlich ist, die über die Tatbestandsmerkmale der Auslandsbestechung gemäß Artikel 1 der Anti-Korruptions-Konvention hinausgehen. Die Möglichkeiten der österreichischen Behörden im Hinblick auf alternative Beendigung von Strafverfahren sind begrenzt, und bestimmte Aspekte des bestehenden Rahmens sollten präzisiert und transparenter gestaltet werden. Auch die Unzulänglichkeit des österreichischen Bilanzfälschungsdelikts erschwert die wirksame Verfolgung von Auslandsbestechung.

Die Verfolgung von juristischen Personen in Fällen von Auslandsbestechung ist sehr gering. In den meisten Fällen wurden die an dem mutmaßlichen Auslandsbestechungssystem beteiligten Gesellschaften nicht strafrechtlich verfolgt, und in einem Fall, der zur Verurteilung von Einzelpersonen führte, wurden die beiden mutmaßlich beteiligten Gesellschaften freigesprochen. Dies lässt sich möglicherweise auf Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen zur Verbandsverantwortlichkeit sowie auf die bestehende Strafverfolgungspraxis bei Verfahren wegen Auslandsbestechung zurückführen. Die Arbeitsgruppe lobt die Herausgabe des Praxisleitfadens zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Es sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich, um eine proaktive Verfolgung von Gesellschaften zu fördern, insbesondere in Fällen von Auslandsbestechung. Trotz einer Erhöhung seit Phase 3 sind die Sanktionen für juristische Personen nach wie vor zu gering, um wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein.

Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ruft seit der Phase-2-Evaluierung anhaltend Bedenken hervor. Die Arbeitsgruppe äußert ernste Bedenken hinsichtlich der Anfälligkeit der Staatsanwaltschaften gegenüber potenzieller politischer Einflussnahme auf die Strafjustiz. Diese Bedenken werden durch schwerwiegende Anschuldigungen gestützt, die auch in einem Bericht aus dem Jahr 2024 einer von der Justizministerin eingesetzten Kommission unabhängiger Experten bzw. Expertinnen dokumentiert wurden. Die Arbeitsgruppe lobt Österreich dennoch für seine zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, auf diese Probleme auf transparente Weise einzugehen. Sie fordert die zuständigen Stellen auf, diese Bemühungen fortzusetzen und zweckmäßige Schritte zur Überarbeitung des derzeitigen Systems zu unternehmen, um Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte vor unzulässiger Einflussnahme zu schützen.

Österreich gelang es, Fälle von Auslandsbestechung durch eine Vielzahl von Quellen aufzudecken und Verfahren einzuleiten, insbesondere durch formelle und informelle internationale Zusammenarbeit. Allerdings wurden weder von österreichischen Behörden wie im Ausland tätigen öffentlich Bediensteten, Steuerbehörden und mit Exportkrediten und Öffentlicher Entwicklungszusammenarbeit (ODA) befassten Stellen noch von Wirtschafts- und Rechnungsprüfern Vorwürfe wegen Auslandsbestechung erhoben. Es sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Aufdeckung in diesen Bereichen zu verbessern und die Meldepflicht dieser Personen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden klarzustellen. Im Jahr 2023 hat Österreich rechtliche Grundlagen für den Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern im öffentlichen und privaten Sektor geschaffen, die etliche Merkmale enthalten, die internationalen Standards entsprechen. Das neue Gesetz weist jedoch einige schwerwiegende Einschränkungen auf, die so schnell wie möglich behoben werden sollten. Um die Prävention und Aufdeckung zu verbessern, sollte Österreich in der nächsten Nationalen Anti-Korruptionsstrategie und Nationalen Risikoanalyse der Geldwäscherei auch auf die Risiken der Auslandsbestechung eingehen und seine Zusammenarbeit mit dem Privatsektor intensivieren, um das Bewusstsein für Auslandsbestechung zu schärfen und die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften zu fördern.

Der Bericht und seine Empfehlungen spiegeln die Erkenntnisse von Experten aus Deutschland und Korea wider und wurden am 10. Oktober 2024 von der Arbeitsgruppe angenommen. Der Bericht basiert auf Gesetzen, Informationen über die Anwendung in der Praxis und anderen von Österreich bereitgestellten Materialien sowie auf Recherchen des Evaluierungsteams. Informationen wurden auch während eines Vor-Ort-Besuchs in Wien zwischen dem 29. Jänner und dem 2. Februar 2024 gesammelt, bei dem das Evaluierungsteam mit österreichischen Vertreterinnen bzw. Vertretern des öffentlichen und privaten Sektors, der Medien und der Zivilgesellschaft sowie Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten und Richterinnen bzw. Richtern, zusammentraf. Österreich wird in zwei Jahren (d. h. im Oktober 2026) schriftlich über die Umsetzung aller Empfehlungen und über seine Bemühungen, Auslandsbestechung zu verfolgen, berichten.